

Satzung der Gemeinde Stadum

über die Beteiligung von Jugendlichen in Angelegenheiten, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Stadum werden **Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertreter** gewählt, die sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, befassen. Die Jugendvertreter/-innen sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Jugendvertreter/-innen können eigene Vorschläge, Anregungen und Ideen bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einreichen. Diese sind auf Wunsch in der nächsten Ausschuss- oder Gemeindevertretersitzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (3) Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Jugendvertreter/innen unterstützen die Gremien der Gemeinde deren Wirken. Sie beziehen diese zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen Planungen und Vorhaben i. S. des § 47 f der Gemeindeordnung (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben) in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Jugendvertreter/-innen vertreten die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Stadum und setzen sich für deren Belange ein.
- (2) Sie beraten, informieren, geben praktische Hilfen und regen Initiativen zur Selbsthilfe unter den Kindern und Jugendlichen an. Sie sollen Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Stadum sein.
- (3) Zu den Aufgaben der Jugendvertreter/-innen gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen an die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, und die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Stadum im Sinne des § 47 f der Gemeindeordnung in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit.
- (4) Die Jugendvertreter/-innen sind über alle Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Stadum bestimmt die Art der Unterrichtung. Die Jugendvertreter können an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse teilnehmen und in Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Ihnen werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den kinder- und jugendlichenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen

§ 3

Zusammensetzung/Wählbarkeit

Es wird eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter im Alter von 9 – 14 Jahren und eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter im Alter von 15 – 18 Jahren sowie zusätzlich jeweils eine Stellvertreterin oder einer Stellvertreter aus der Gemeinde Stadum gewählt. Die gewählten Mitglieder können über das Alter von 18 Jahren hinaus bis zum Ablauf der Wahlzeit als Jugendvertreter tätig bleiben. Die Jugendvertreter/-innen werden in einer Jugendversammlung gewählt.

§ 4

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit der Jugendvertreter/innen beträgt 2 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Wahl durch die Jugendversammlung. Gleichzeitig endet die Wahlzeit der bisherigen Jugendvertreter/-innen.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Zur Jugendversammlung werden alle Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde Stadum im Alter von 9 –18 Jahren mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister eingeladen. Die Wahlen werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie einem weiteren Gemeinderatsmitglied geleitet.
- (2) Aus der Mitte der Versammlung werden die Kandidaten für die Mitglieder die Jugendvertreter/-innen und deren Vertreter vorgeschlagen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber für die jeweiligen Posten vorhanden, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Ergibt sich bei dem jeweiligen Posten der Jugendvertreterin und des Jugendvertreters im ersten Wahlgang eine Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, die die gleiche Stimmenzahl erhielten, statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.

§ 6

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Jugendvertreterin bzw. eines Jugendvertreters (z. B. durch Rücktritt oder Wegzug) rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 7

Versammlung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen von den Jugendvertretern bzw. Jugendvertreterinnen einberufen werden. In Jahren, in denen die neuen Jugendvertreter/-innen gewählt werden, ist keine weitere Versammlung erforderlich.

- (2) Auf der Versammlung berichten die Jugendvertreter/-innen über ihre Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an die Jugendvertreter/-innen gegeben werden.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Jugendversammlungen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendvertreter/-innen zur Verfügung.
- (3) Die Jugendvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 2 (2) der Entschädigungssatzung der Gemeinde (Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeindevertretersitzungen und Ausschusssitzungen).

§ 9

Versicherungsschutz

Für die Jugendvertreter besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 10

Neuwahlen

Sollten die Jugendvertreter/-innen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung nach Anhörung der Jugendvertreter/-innen Neuwahlen beschließen. Soweit eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter aus ihrem/seinem Amt ausscheidet und keine Nachrücker vorhanden sind, wird zu einer Neuwahl eingeladen.

§ 11

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Stadum ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte der Jugendvertreter erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

§ 12

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anderes bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Gemeinde Stadum geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadum, den 10. Dezember 2003

LS

Bürgermeister
(Werner Klingebiel)